

c. Zivilprozeß

Recht über die Art der Sicherheitsleistung, Recht über das schiedgerichtliche Verfahren, Recht über die Abhängigmachung der Terminanberaumung, Recht über die Berufungs- und Beschwerdesummen, Recht über die Beschränkungen der weiteren Beschwerde, Recht über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses – eingeführt

Das Güteverfahren, das Verfahren vor dem Einzelrichter, die Neuerungen im Mahnverfahren, die Beschränkungen der Parteien in der Möglichkeit einer Vertagung und einer beliebigen Wiederaufnahme nach einem Ruhen des Prozesses, die Rechtskraft der Urteile nach 6 Monaten, die Neuerungen im Zustellungswesen, die Schiedsurteile, die Beschränkungen der Eide, die Parteivernehmungen und der Vollstreckungsschutz – nicht eingeführt

Das Gesetz von 1919, wonach der Armenanwalt den Pauschsatz aus der Staatskasse als Vergütung erhält – durch Gewohnheit eingeführt

Arbeitsgericht – im Saargebiet nicht vorhanden

Auf eine saarländische "Besonderheit" glaubte der Verfasser noch hinweisen zu müssen, wenn er (S. 6) ausführte, "eine Eigentümlichkeit des saarländischen Prozesses (sei) der Wegfall des Tatbestandes in den Urteilen und eine eigenartige Regelung nicht saarländischer Urteile." Gemeint war zum ersten das Fehlen des festgestellten Tatbestandes (neben den Entscheidungsgründen), wodurch eine spätere Überprüfung unmöglich war, und zum zweiten wohl eine Rechtsprechung, die auch außersaarländische (französische) Urteile verwertete, u.U. auch eine Rechtsprechung, die mit der Rechtsauffassung des Reiches nicht unbedingt konform lief und daher abqualifiziert wurde.